

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Lütte Swölken“

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Sachbearbeitung:</i> Karina Bartels	<i>Datum</i> 06.09.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	13.09.2022	Ö

Sachverhalt

Das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019 trat am 01.01.2020 in Kraft.

Die erste Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 29.06.2022 trat am 01.07.2022 in Kraft.

Im Zuge dessen wurden entsprechende Änderungen beschlossen. Aus diesem Grund muss die Kita Benutzungssatzung vom 04.01.2011 komplett überarbeitet werden.

Zusätzlich sollen nun auch die allgemeinen Schließzeiten der Einrichtungen Kita und Hort Rastow (beschlossen am 14.06.2022) ab dem Jahr 2023 in die Satzung mit aufgenommen werden.

Der Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport hat hierzu am 08.06.2022 beraten und den in der Gemeindevertretersitzung vom 16.08.2022 vorgelegenen Satzungsentwurf für gut befunden.

Der Entwurf der Satzung wurde nun auch der ersten Änderung des Kinderförderungsgesetzes angepasst. Zusätzlich wurde eine Anpassung im §3 „Nachträgliche Ausschlussgründe“ vorgenommen.

Der Satzungsentwurf wird heute erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Beschlussantrag

Die Gemeindevertretung Rastow erlässt die Satzung der Gemeinde Rastow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Lütte Swölken“ vom in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Angepasster Entwurf Kita Benutzungssatzung (öffentlich)
2	Gesetzesauszüge Hortschulferienverordnung und KiföG M-V (öffentlich)
3	Rundbrief 15_2022_01.07.06.22_1.Gesetz zur Änderung des KiföG M-V (öffentlich)

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V S. 558), der Satzung des Landkreises Ludwigslust Parchim zur Umsetzung des KiföG M-V vom 28.12.2020, der Kita Benutzungssatzung der Gemeinde Rastow vom 04.01.2011, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rastow vom folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Rastow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Lütte Swölken“ vom (Krippe-, Kindergarten- und Hort-Benutzungssatzung)

§1

Allgemeines

- (1) Die Kindertagesstätte (kurz:Kita) ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung (Bildung, Erziehung und Betreuung) von Kindern. Die Förderung basiert auf den Zielstellungen des KiföG M-V. Zur Einrichtung gehören das Hauptgebäude, Neue Straße 6, mit Krippe und Kindergarten, sowie der Hort in der Grundschule, Schulstraße 5 in Rastow.
- (2) Die Gemeinde gewährt jedem Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastow im Rahmen der geltenden Betriebserlaubnis mit der zugelassenen Kapazität und nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 6 KiföG M-V) einen Betreuungsplatz. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, soweit die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die Auslastung der Einrichtung dies zulässt.
- (3) Die Leitung der Einrichtung sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind umgehend schriftlich zu informieren, wenn
 - a) sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändert,
 - b) sich das Betreuungsverhältnis ändert,
 - c) sich die Arbeitssituation der Erziehungsberechtigten ändert.
- (4) Überschreitet die Anzahl der Anträge die laut Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität, so wird eine Warteliste eröffnet. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastow werden in der Reihung dieser Warteliste und unter den Aspekten der sozialen Dringlichkeit bevorzugt behandelt. Auch Angestellte von Unternehmen und Institutionen, die in der Gemeinde ansässig sind, werden bevorzugt behandelt. Bei gleichen Voraussetzungen erfolgt die Entscheidung

im Benehmen mit dem Bürgermeister. Wird ein Betreuungsplatz zum beantragten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen, verfällt die Zusage und der Betreuungsplatz muss neu beantragt werden.

- (5) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Krippe, des Kindergartens und des Hortes werden mit Einführung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit (KiföG M-V vom 04.09.2019) vom Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen, wenn die Bewilligung zum jeweiligen Betreuungsanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt. Lediglich der Teilzeitplatz Krippe (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr) und der Teilzeitplatz im Kindergarten bedarf keiner Bewilligung, da hier ein Rechtsanspruch besteht.

Sollte für einen Ganztagsplatz in Krippe und Kindergarten, sowie einen Teilzeit- und Ganztagsplatz im Hort kein Bewilligungsbescheid vorliegen, kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind trotzdem auf Antrag und im Rahmen der Kapazität in Krippe oder Kindergarten aufgenommen werden. In diesem Fall sind die Eltern verpflichtet, den gewünschten Platz mit den jeweiligen Kosten (basierend auf den jeweils aktuellen Platzkosten) selbst zu bezahlen. Die entstehenden Mehrkosten werden mittels eines Bescheides erhoben.

- (6) In Krippe und Kindergarten werden in der Regel von Montag bis Freitag folgende Förderarten als

- Ganztagsförderung (50 Wochenstunden),
- Teilzeitförderung (30 Wochenstunden) angeboten.

Krippe: Hier werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, betreut. Kinder im Krippenalter können in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Kindergartengruppe eingegliedert werden.

Kindergarten: Hier werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule betreut.

Ein Gruppenwahlrecht kann in Krippe und Kindergarten nicht eingeräumt werden.

- (7) Im Hort werden in der Regel Montag bis Freitag folgende Förderarten als

- Ganztagsförderung (30 Wochenstunden),
- Teilzeitförderung (15 Wochenstunden) angeboten.

- Während der Schulferien kann bei einem erhöhten Bedarf der Förderumfang bei einem Ganztagsplatz um bis zu 4 Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu 3 Stunden täglich aufgestockt werden.

Im Hort werden Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule betreut. Im Ausnahmefall ist auf der Grundlage des § 6 (Abs.4) des KiföG M-V eine Betreuung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 möglich.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr besteht gemäß § 6 und § 7 des KiföG M-V bis zum Eintritt in die Schule ein Rechtsanspruch auf einen Teilzeitplatz (bis zu 30 Wochenstunden) in Krippe und Kindergarten. Daher muss für die bedarfsgerechte Förderung eines Kindes ab dem 1. Lebensjahr für einen Teilzeitplatz (bis zu 30 Wochenstunden) kein Antrag beim örtlichen Träger der Jugendhilfe gestellt werden. Soll ein Kind schon vor seinem 1. Lebensjahr in der Krippe betreut werden, muss der Antrag auf bedarfsgerechte Förderung gestellt werden. Auch für einen Ganztagsplatz (bis zu 50 Wochenstunden) in Krippe und Kindergarten ist ein Antrag zu stellen. Ebenso ist für die Betreuung im Hort ganztags (bis zu 30 Wochenstunden) oder Teilzeit (bis zu 15 Wochenstunden) ein Antrag erforderlich.

(2) Der jeweilige Antrag auf bedarfsgerechte Förderung muss von den Personensorgeberechtigten drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden. Das Antragsformular mit einer Auflistung der benötigten Unterlagen ist auf der Website des Landkreises oder in der Kita erhältlich. Beim Übergang eines Kindes von Krippe in den Kindergarten bei Vollendung des dritten Lebensjahres ist der Antrag auf bedarfsgerechte Förderung erneut selbständig durch die Personensorgeberechtigten zu stellen. Nach der Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§6 KiföG M-V) entscheidet die Leitung der Einrichtung unter Beachtung des §1 Abs.4 dieser Satzung über die Aufnahme des Kindes. Die Bewilligung des Antrages auf bedarfsgerechte Förderung ist der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Gleichzeitig ist in der Krippe, im Kindergarten und im Hort der Betreuungsplatz zu beantragen, damit eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden kann. Die Betreuungsvereinbarung erfolgt mit einem vorgegebenen Formular. Zur Anmeldung in Krippe und Kindergarten muss eine Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes vorgelegt werden.

- (3) Die Anfrage eines Hortplatzes kann i.d.R. ab erfolgter Schulanmeldung bei der Hortleitung gestellt werden, muss aber spätestens bis zum 28.02. des jeweiligen Einschulungsjahres erfolgen. Sollte bei später gestellten Anfragen kein Betreuungsplatz verfügbar sein, kann die Anfrage nur auf die Warteliste gesetzt werden.
- (4) Vor Aufnahme in Krippe oder Kindergarten sowie nach entsprechend §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen, ansteckenden Erkrankungen ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen. Die Kosten hierfür tragen die Personensorgeberechtigten.
Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG betreut werden, eine Masernimpfung nachweisen. Somit ist bei Aufnahme in Krippe, Kindergarten oder Hort ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen.
- (5) Sind meldepflichtige Erkrankungen laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Kind oder in der Familie aufgetreten, ist die Leitung der Einrichtung sofort zu informieren.
- (6) Kinder, die nicht in Krippe, Kindergarten oder Hort gemeldet sind, können dort in Ausnahmefällen stundenweise betreut werden, wenn die Personensorgeberechtigten hierfür einen wichtigen Grund nachweisen. Die Leitungen der Einrichtungen entscheiden eigenverantwortlich.

§3

Nachträgliche Ausschließgründe

Von einem Betreuungsverhältnis ausgeschlossen werden können:

- Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich mit mindestens zwei nach dem Gebührenbescheid fälligen Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden,
- Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich mit mindestens zwei fälligen Monatsbeiträgen der Verpflegungskosten im Rückstand befinden,
- Kinder, deren Personensorgeberechtigte auch nach Abmahnung nicht bereit sind, den Vorschriften der Benutzungssatzung Folge zu leisten,
- unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Tagesablauf der Kita erheblich stören oder gefährden,
- Kinder, die wiederholt unpünktlich gebracht oder abgeholt wurden,
- Kinder, deren Personensorgeberechtigte die Vorschriften der Hausordnung missachten.

- Kinder, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, die die Einrichtung aber unbegründet längere Zeit nicht besuchen

Der Ausschluss eines Kindes bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters. Der Ausschluss kann befristet erfolgen.

§4

Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Bis zum 10. eines jeden Monats kann eine Änderung der Betreuungsvereinbarung beantragt werden, damit sie im Folgemonat wirksam werden kann. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit hat eine Bedarfsprüfung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung ist schriftlich bis zum 10. des Monats zum 1. des Folgemonats einzureichen.
- (4) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Betreuung Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung. Der Bürgermeister kann von dieser Regelung absehen, wenn dem wichtige Gründe entgegenstehen.
- (5) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z.B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. (1) bis (4) genannten Fristen möglich.

§5

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kita „Lütte Swölken“ mit Krippe und Kindergarten, Neue Straße 6 in Rastow, ist an den Werktagen von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Hort „Lütte Swölken“, Schulstraße 5 in Rastow, ist an den Werktagen von Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
In den Schulferien können die Öffnungszeiten im Hort von Montag bis Freitag angepasst werden. Morgens kann die Öffnungszeit bis 6.30 Uhr und die Schließzeit am Nachmittag bis zu 16:30 Uhr vorgezogen werden.

(3) Bei einer Veränderung der Öffnungszeiten soll der jeweilige Elternrat angehört werden.

(4) An folgenden Brückentagen sowie für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen schließen Krippe, Kindergarten und Hort jedes Jahr:

- 2 Tage nach Ostern (in ungeraden Kalenderjahren) bzw. 2 Tage vor Ostern (in geraden Kalenderjahren),
- Freitag nach Christi Himmelfahrt,
- 2 Tage im Oktober oder November, jeweils an den beiden variablen Ferientagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- 4 Tage in den Weihnachtsferien
(Festlegung durch Bürgermeister und Leitung der Einrichtung)

Der Hort schließt zusätzlich die vierte und fünfte Ferienwoche in den Sommerferien.

Da für Krippe und Kindergarten keine Sommerschließzeit festgelegt ist, haben die Personensorgeberechtigten für ihr Kind innerhalb eines Zeitraums von neun Wochen drei volle Wochen Sommerurlaub zu sichern. Dieser Zeitraum von neun Wochen beginnt drei Wochen vor den Sommerferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern und endet mit dem Ende der Sommerferien. Von den drei Wochen Sommerurlaub müssen mindestens zwei Wochen zusammengekommen werden. Für die Personalplanung der Einrichtung ist der Urlaub bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres der Einrichtungsleitung verbindlich und schriftlich mitzuteilen.

§6

Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung und Förderung des Kindes in Krippe, Kindergarten und Hort richten sich nach den Bestimmungen des §7 KiföG M-V.

(2) Betreuungszeiten von Krippe und Kindergarten:

- Ganztagsförderung: bis zu 10 Stunden täglich,
- Teilzeitförderung: bis zu 6 Stunden täglich, in der Zeit von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder 8.30 Uhr bis 14:30 Uhr.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe können auf Antrag der Personensorgeberechtigten Ausnahmen von den Regelungen der Teilzeitförderung für Krippe und Kindergarten vereinbart werden. Dabei sollen insbesondere Arbeitszeitregelungen Berücksichtigung finden.

Damit die Betreuung der Kinder dem Anspruch einer Bildungs- und Erziehungsstätte gerecht wird, sollen die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen. Das Fernbleiben eines Kindes ist bis spätestens 8.00 Uhr der Einrichtung mitzuteilen. Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt können bei der Essensbestellung nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Betreuungszeiten Hort:

- Ganztagsförderung: außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich,
- Teilzeitförderung: außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich.

In den Schulferien hat der Hort eine Kernöffnungszeit von 6 Stunden. Sollten Kinder hier länger als 6 Stunden betreut werden müssen, kann die Öffnungszeit gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung angepasst werden. Die benötigten Mehrstunden sind der Hortleitung ab Kenntnis des erhöhten Bedarfs rechtzeitig mit dem Formular zur Glaubhaftmachung (Bedarfsermittlung insbesondere durch die Angaben der Arbeitszeit und Wegezeit außerhalb etwaiger Urlaubszeiten) schriftlich anzuzeigen.

Eventuell entstehende Mehrkosten werden mittels eines Bescheides erhoben.

§7

Gesundheitsvorschriften

Die Gesundheitsvorschriften ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Personensorgeberechtigten werden hierzu gemäß §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt.

§8

Aufsicht, Haftung und Versicherung

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht in der Kita beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kita obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn ein Personensorgeberechtigter darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben hat.

- (4) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kita eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (5) Während des Aufenthaltes in der Kita sowie auf dem direkten Wege von und zur Kita sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (6) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten besteht auch dann im vollen Umfang, wenn „Familienveranstaltungen“ von der Kita für Eltern und Kinder angeboten werden. Dazu gehören zum Beispiel Familienwandertage, gemeinsame Ausflüge, Abschlussfeste der Kindergarten- und Hortkinder und der Weihnachtsmarkt auf dem Gelände der Kita.
- (7) Bei einer Hortbetreuung obliegt den Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht für den Schulweg (auch für den Weg zum Bus), ebenso der Weg der Kinder zum Besuch von Vereinstätigkeiten und anderen Veranstaltungen.
- (8) Bei allen Unfällen, bei denen ein Arzt in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige auszufüllen und innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Unfallversicherungsträger zuzusenden. Das gilt auch für Wegeunfälle zur und von der Kita bzw. zum oder vom Hort. Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen wegen Art und Schwere der Verletzung für die Versorgung des verletzten Kindes nicht aus, muss es in ärztliche Behandlung gebracht werden und die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu informieren.
- (9) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung der Kontaktdaten (Anschrift, Telefon usw.) der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde Rastow nicht.
- (10) Für die Beschädigung, die Verwechslung und den Verlust von Kleidungsstücken und anderen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen (wie zum Beispiel Spielzeug und Fahrrädern) wird keine Haftung übernommen.
- (11) Der Träger und die Leitung der Einrichtung sind nicht verpflichtet, zugegangene Schriftstücke wie Erklärungen und Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

§9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist in §21 und §22 des KiföG M-V verankert.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen. Näheres wird hierzu im KiföG M-V geregelt.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Kita werden Gebühren nach den Regelungen der Satzung der Gemeinde Rastow über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kita in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rastow über die Benutzung der kommunalen Kita „Lütte Swölken“ vom 04. Januar 2011 außer Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift/ Bürgermeister

**Verordnung über das Verfahren nach § 26a Absatz 2 und 3
des Kindertagesförderungsgesetzes sowie das Verfahren für die Ermittlung der Kosten,
zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten,
für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien
nach § 7 Absatz 5 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes
(Hortschulferienverordnung – HortSchulFeVO M-V)**

Vom 1. Juli 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 5 – 4

Aufgrund des § 34 Absatz 8 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und dem Finanzministerium:

**§ 1
Verfahren zur Bedarfsermittlung**

(1) Der erhöhte Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 KiföG M-V wird auf Grundlage einer Glaubhaftmachung der Eltern gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung ermittelt. Grundlage für die Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben der Arbeitszeit und Wegezeit außerhalb etwaiger Urlaubszeiten der Eltern.

**Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und
zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
(Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)**

Vom 4. September 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 – 5

**Gesetz der Landesregierung
Erste Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes*
Vom 29. Juni 2022**

**§ 7
Umfang der Förderung und Öffnungszeiten**

(1) Die individuelle Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bis zum Eintritt in die Schule umfasst eine Förderung von 30 Wochenstunden (Teilzeitförderung).

(2) Die Förderung kann auf Wunsch der Eltern auch in einem Umfang von 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden (Halbtagsförderung).

(3) Eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden (Ganztagsförderung) kann beansprucht werden, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Bei einer Ganztagsförderung soll die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mindestens zehn Stunden betragen. Ein über diese Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig hinausgehender Bedarf ist von den Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich an dem Bedarf der Eltern.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 erfolgt die Hortförderung in der Regel bis zu sechs Stunden (Ganztagsförderung) oder bis zu drei Stunden (Teilzeitförderung) täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.

**Gesetz der Landesregierung
Erste Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes*
Vom 29. Juni 2022**

Dem § 7 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei einem erhöhten Bedarf nach § 6 Absatz 5 **kann** der Förderumfang im Hort nach Satz 1 während der Schulferien bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich aufgestockt werden.“

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Isabelle Kaiser

Telefon: 0385 / 588-7400

E-Mail: I.Kaiser@bm.mv-regierung.de

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 07.06. 2022

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

Kita-Landeselternrat MV

Rundbrief Nr. 15/2022
Erstes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Anlage:

Erstes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. Juli 2022 (GVOBl. M-V, S. 358)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes ist mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft getreten und wurden am 1. Juli 2022 im Gesetzes- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2022, S. 358) veröffentlicht.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in § 7 Absatz 5 Satz 2 wird eine beitragsfreie Förderung von Kindern im Hort auch während der Schulferien im Umfang von bis zu zehn Stunden bei einem Ganztagsplatz und bis zu sechs Stunden bei einem Teilzeitplatz ermöglicht. Das Land trägt die Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung vollständig und gesondert und erstattet diese den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Bei der Hortförderung handelt es sich auch während der Schulferien unverändert um ein bedarfsgerechtes Angebot, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Die bestehenden Regelungen des § 6 Absatz 5 bleiben unverändert.

Die Regelung in § 24 Absatz 1 Satz 4 sieht vor, dass die täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 in Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 gesondert auszuweisen sind.

In § 26a Absätze 1 bis 3 werden die Regelungen zu den Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien gesondert aufgenommen.

Durch die Änderung in § 29 Absatz 3 Satz 1 entfallen für die Eltern die Kosten für den Mehrbedarf für erhöhte Betreuungszeiten während der Schulferien ab dem 1. Juli 2022.

Mit der Regelung in § 34 Absatz 7 erhält das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Ermächtigung, im Einvernehmen mit den für Kommunales und Finanzen zuständigen Ministerien und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände, die Höhe des Ausgleichsbetrages nach § 26a Absatz 4 Satz 3 und dessen Verteilung ab dem Jahr 2024 durch Rechtsverordnung an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.

§ 34 Absatz 8 enthält eine Ermächtigung des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit den für Finanzen und Kommunales zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung das Verfahren nach § 26a Absatz 2 und 3 sowie das unter Beteiligung der kommunalen Verbände durchzuführende Verfahren für die Ermittlung der Kosten für den erhöhten Bedarf nach § 7 Absatz 5 Satz 2 zu regeln.

Die Verordnung über das Verfahren nach § 26a Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie das Verfahren für die Ermittlung der Kosten, zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten, für den erhöhten Bedarf an Hortförderung

während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (Hortschulferienverordnung-HortSchulFeVO M-V) tritt voraussichtlich am 4. Juli 2022 in Kraft. Informationen hierüber werden in einem gesonderten Rundbrief erfolgen.

Die beitragsfreie erhöhte Hortförderung während der Schulferien stellt eine weitere Verbesserung des Angebotes der Kindertagesförderung dar. Der Zugang zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder wird durch die Befreiung von Elternbeiträgen erleichtert und leistet so einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit und Bildungsgerechtigkeit sowie zur Vereinbarkeit von Privat- und Erwerbsleben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett